

Verordnung
temporäre Sperrung Gemeindestrassen
Gültig ab 1. März 2024

Inhalt

§ 1	Zweck.....	1
§ 2	Betroffene Strassen.....	1
§ 3	Berechtigte für eine Durchfahrtsbewilligung	1
§ 3a	Gültigkeitsdauer der Durchfahrtsbewilligungen	2
§ 4	Erhalt der Durchfahrtsbewilligungen.....	2
§ 5	Durchfahrtsberechtigung ohne Bewilligung	2
§ 6	Spezialfall.....	2
§ 7	Verlust der personalisierten Durchfahrtsbewilligung	3
§ 8	Kontrollen und Bussen	3
§ 9	(gestrichen)	3
§ 10	Erlöschen der Durchfahrtsbewilligung	3
§ 11	Missbrauch.....	3
§ 12	Umsetzung durch die Verwaltung.....	4

Gestützt auf § 7, Absatz 3 und § 39, Absatz 2 des Strassengesetzes Baselland sowie auf § 4, Absatz 1 des Strassenverkehrsgesetzes Baselland beschliesst der Gemeinderat was folgt.

§ 1 Zweck

Der Ausweichverkehr von der A2 führt fast täglich zu einer Verstopfung der Birsfelder Gemeindestrassen. Zur Entlastung der betroffenen Quartiere, deren Bevölkerung sowie der ortsansässigen Institutionen (z. B. Firmen, Stiftungen, Schulen) sollen für ausgewählte Gemeindestrassen temporäre Durchfahrtsbeschränkungen eingeführt werden.

§ 2 Betroffene Strassen

- ¹ Für folgende Strassen wird eine temporäre Durchfahrtsbeschränkung eingeführt:
 - Friedhofstrasse (ab Sternenfeldstrasse, in Fahrtrichtung Basel)
 - Hardstrasse (ab Sternenfeldstrasse/Kreisel, in Fahrtrichtung Basel)
 - Burenweg (ab Rheinfelderstrasse, in Fahrtrichtung Florastrasse)
 - Wartenbergstrasse (ab Rheinfelderstrasse, in Fahrtrichtung Florastrasse)
 - Salinenstrasse (ab Rheinfelderstrasse, in Fahrtrichtung Prattelerstrasse)
 - Muttenzerstrasse (ab Freulerstrasse, Richtung Birseckstrasse) ^{DE}
- ² Die Durchfahrtsbeschränkung gilt jeweils von Montag bis Freitag, von 16.00 bis 19.00 Uhr, ausgenommen sind Feiertage.

§ 3 Berechtigte für eine Durchfahrtsbewilligung ^B

- ¹ Folgende Personengruppen und ortsansässige Institutionen (wie z. B. Firmen, Stiftungen, Schulen) sind grundsätzlich berechtigt eine Durchfahrtsbewilligung zu erhalten. Diese berechtigt für die Durchfahrt auf den Strassen gemäss § 2 dieser Verordnung:
 - a) Alle Einwohnerinnen und Einwohner von Birsfelden
 - b) Alle Einwohnerinnen und Einwohner des Freuler Quartiers / Muttenz
 - c) Mitarbeitende, Fahrzeuge sowie Kundinnen und Kunden von ortsansässigen Institutionen (Birsfelden und im Freuler Quartier Muttenz).
 - d) Nicht in Birsfelden / im Freuler Quartier Muttenz lebende Familienangehörige sowie Besucherinnen und Besucher von Einwohnerinnen und Einwohner von Birsfelden und des Freuler Quartiers / Muttenz. ^A
 - e) Nicht in Birsfelden / im Freuler Quartier Muttenz lebende Mitglieder von Vereinen, welche in Birsfelden oder im Freuler Quartier / Muttenz ihre Tätigkeit ausüben. ^A
 - f) Nicht in Birsfelden / im Freuler Quartier Muttenz lebende Personen, welche in Birsfelden oder im Freuler Quartier / Muttenz über ein Eigentums- oder Mietobjekt (Haus, Parkplatz oder ähnliches) verfügen. ^A
- ² Folgende Fahrzeuge benötigen für die Durchfahrt auf den Strassen gemäss § 2 dieser Verordnung keine Bewilligung:
 - a) Fahrzeuge des Öffentlichen Verkehrs
 - b) Gekennzeichnete Taxi
 - c) Fahrzeuge der Blaulichtorganisationen (Polizei, Sanität, Feuerwehr)
 - d) Gekennzeichnete Fahrzeuge der Partnerorganisationen im Bevölkerungsschutz mit und ohne Blaulicht (wie z.B. AMB BL, KKS BL, AUE BL)
 - e) Fahrzeuge der Gemeinde (wie z.B. Betriebsunterhalt, Zivilschutz)

^D Änderung/Ergänzung gem. GRB Nr. 2023-552 vom 31. Oktober 2023 per 15. November 2023

^E Änderung/Ergänzung gem. GRB Nr. 2024-77 vom 27. Februar 2024 per 1. März 2024

^B Änderung/Ergänzung gem. GRB Nr. 438 vom 1. Dezember 2020

^A Änderung/Ergänzung gem. GRB Nr. 399 vom 13. September 2016

§ 3a Gültigkeitsdauer der Durchfahrtsbewilligungen ^B

- ¹ Die Durchfahrtsbewilligung wird in der Regel alle 2 Jahre erneuert. Erstmals im Frühjahr 2021. ^B
- ² Das Kontrollpersonal ist befugt abgelaufene und damit ungültige Durchfahrtsbewilligungen einzuziehen. ^C

§ 4 Erhalt der ^B Durchfahrtsbewilligungen

- ¹ Durchfahrtsbewilligungen sind kostenlos und ausser Einwohnerinnen und Einwohner nicht personalisiert. ^B
- ² Alle registrierten Einwohnerinnen und Einwohner von Birsfelden sowie des Freuler-Quartiers (Muttentz) erhalten bei Erneuerung automatisch eine Durchfahrtsbewilligung. ^{AB}
- ³ Neuzuziehende Einwohnerinnen und Einwohner gemäss § 3, Absatz 1 erhalten im Rahmen ihrer Anmeldung auf der Gemeinde die notwendige Durchfahrtsbewilligung.
- ⁴ Auf Antrag können Verantwortliche von Institutionen für ihre Mitarbeitenden und/oder Fahrzeuge (siehe § 3, Absatz 1) bei der Gemeindeverwaltung die notwendige Anzahl von Durchfahrtsbewilligungen bestellen. Nach- oder Neubestellungen sind auf dem gleichen Weg und zu den gleichen Bedingungen möglich.
- ⁵ Auf Antrag können Verantwortliche von Institutionen für ihre Kundinnen und Kunden, welche ausserhalb von Birsfelden oder des Freuler Quartiers (Muttentz) wohnen, bei der Gemeindeverwaltung die notwendige Anzahl von Durchfahrtsbewilligungen bestellen. Nach- oder Neubestellungen sind auf dem gleichen Weg und zu den gleichen Bedingungen möglich.
- ⁶ Auf Antrag können Einwohnerinnen und Einwohner von Birsfelden sowie des Freuler Quartiers (Muttentz) für Ihre nicht in Birsfelden / im Freuler Quartier Muttentz lebende Familienangehörige sowie Besucherinnen und Besucher maximal zwei Durchfahrtsbewilligungen pro Einwohnerin/Einwohner und Gültigkeitsdauer bestellen. Bis zur Erreichung der maximalen Bestellmenge pro Person und Gültigkeitsdauer, sind Nach- oder Neubestellungen auf dem gleichen Weg und zu den gleichen Bedingungen möglich. ^A
- ⁷ Auf Antrag können Vereine von Birsfelden sowie des Freuler Quartiers (Muttentz) für Ihre nicht in Birsfelden / im Freuler Quartier Muttentz lebenden Mitglieder die notwendige Anzahl von Durchfahrtsbewilligungen bestellen. Nach- oder Neubestellungen sind auf dem gleichen Weg und zu den gleichen Bedingungen möglich. ^A
- ⁸ Auf Antrag können nicht in Birsfelden / im Freuler Quartier Muttentz lebende Personen, welche in Birsfelden oder im Freuler Quartier / Muttentz über ein Eigentums- oder Mietobjekt (Haus, Parkplatz oder ähnliches) verfügen die notwendige Anzahl von Durchfahrtsbewilligungen bestellen. Nach- oder Neubestellungen sind auf dem gleichen Weg und zu den gleichen Bedingungen möglich. ^A

§ 5 Durchfahrtsberechtigung ohne Bewilligung

Fahrzeuge, respektive deren Fahrer, der Kategorien a) bis e) ^B (siehe § 3, Absatz 2 dieser Verordnung) benötigen keine Durchfahrtsbewilligungen. Als Erkennungsmerkmal dient die eindeutige Kennzeichnung des Fahrzeuges.

§ 6 Spezialfall

Die Berechtigung zur Durchfahrt gilt auch dann, wenn die berechtigte Person durch eine Drittperson (ohne Durchfahrtsbewilligung) gefahren wird.

^B Änderung/Ergänzung gem. GRB Nr. 438 vom 1. Dezember 2020

^C Änderung/Ergänzung gem. GRB Nr. 3 vom 12. Januar 2021

^A Ergänzung gem. GRB Nr. 399 vom 13. September 2016

§ 7 Verlust der personalisierten Durchfahrtsbewilligung

- ¹ Gegen Vorweisung eines amtlichen Ausweisdokumentes wird ein Ersatz für eine verlorene Durchfahrtsbewilligung (Duplikat) auf der Gemeindeverwaltung ausgestellt.
- ² Um Missbräuchen vorzubeugen, ist die Gemeinde berechtigt das Ausstellen von Duplikaten zu registrieren.

§ 8 Kontrollen und Bussen

- ¹ Die Durchfahrtsbewilligung muss bei Aufforderung durch das Kontrollpersonal vorgewiesen werden. ^A Der Abgleich mit amtlichen Ausweisdokumenten bleibt bei der Gemeinde- oder Kantonspolizei vorbehalten. ^C
- ² Die Übertretung der Durchfahrtsbeschränkung durch Nichtberechtigte wird mit einer Ordnungsbusse gemäss Strassenverkehrsgesetz gebüsst.

§ 9 (gestrichen) ^B

§ 10 Erlöschen der Durchfahrtsbewilligung

- ¹ Bei Wegfall der Grundlage für die Berechtigung zum Erhalt einer Durchfahrtsbewilligung (siehe § 3) verlieren die Durchfahrtsbewilligungen ihre Gültigkeit. ^A
- ² Die Bewilligungen sind auf der Verwaltung unaufgefordert zurückzugeben oder zu vernichten.
- ³ Missbräuche können gemäss § 11 dieser Verordnung geahndet werden.

§ 11 Missbrauch

- ¹ Bei Missbrauch der Durchfahrtsbewilligung, insbesondere durch Vervielfältigung, Weitergabe an Nichtberechtigte oder Verwendung ungültiger Durchfahrtsbewilligungen, kann durch den Gemeinderat ein Entzug der Berechtigung von bis zu einem Jahr erfolgen.
- ² Weitergehende rechtliche Schritte, wie zum Beispiel Anzeige wegen Urkundenfälschung, bleiben ausdrücklich vorbehalten.

^A Änderung/Ergänzung gem. GRB Nr. 399 vom 13. September 2016

^C Änderung/Ergänzung gem. GRB Nr. 3 vom 12. Januar 2021

^B Änderung/Ergänzung gem. GRB Nr. 438 vom 1. Dezember 2020

§ 12 Umsetzung durch die Verwaltung

Die Details der Umsetzung dieser Verordnung werden durch die Geschäftsleitung^B der Gemeindeverwaltung festgelegt.

Birsfelden, 29. März 2016 mit GRB Nr. 111 (in Kraft per 17. Mai 2016) / 13. September 2016 mit GRB Nr. 399 (in Kraft per 1. Januar 2017) / 1. Dezember 2020 mit GRB Nr. 438 und 12. Januar 2021 mit GRB Nr. 3 (in Kraft per 1. April 2021) / 31. Oktober 2023 mit GRB Nr. 2023-552 (in Kraft per 15. November 2023) / 27. Februar 2024 mit GRB Nr. 2024-77 (in Kraft per 1. März 2024)

GEMEINDERAT BIRSFELDEN



Ch. Hiltmann
Gemeindepräsident



M. Schürmann
Leiter Gemeindeverwaltung

^B Änderung/Ergänzung gem. GRB Nr. 438 vom 1. Dezember 2020